

Satzung der Samtgemeinde Nordkehdingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zuletzt geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 folgende Satzung der Samtgemeinde Nordkehdingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Nordkehdingen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Kosten in Rechtsbehelfsangelegenheiten

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Soweit ein Rechtsbehelf Erfolg hat, dürfen keine Kosten erhoben werden. Wird der mit dem Rechtsbehelf angefochtene Bescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, einschließlich Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwer- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
 - e) Jugendhilfesachen
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslage im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche und elektronische Post,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2001 außer Kraft.

21729 Freiburg/Elbe, den 11. Juni 2021

SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

Hatecke
Samtgemeindebürgermeisterin

Die Satzung wurde am 01.07.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Stade, Nr. 26/2021, veröffentlicht.

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Nordkehdingen Gebühren (§3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§6 Abs.2 Nr.8 der Verwaltungskostensatzung)		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangen Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	5,00
1.1.2	im Format DIN A4	10,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00
1.2	andere Vervielfältigungen	
1.2.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A4 (ab 10 Stück)	0,25
1.2.1.2	im Format DIN A3 (ab 5 Stück)	0,50
2	<u>Amtliche Beglaubigungen</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	3,00
2.2.1.2	der Durchschrift	2,00
2.2.1.3	fremdsprachlichen Texten sowie größeren Zeichnungen und Plänen	5,00
3	<u>Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	1,00 – 100,00
4	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentliche ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
4.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen,	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 – 10,00
4.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.2.3.1	Grundgebühr	10,00
4.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
5	<u>Abgabe von Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.</u>	
	für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	2,00
6	<u>Aufnahme von Verhandlungen</u>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangen Seite	24,00
7	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit</u>	

7.1	Anmeldung Osterfeuer	25,00
7.2	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
8	<u>Verwaltungstätigkeiten</u>	
8.1	Eheschließungen außerhalb der Räumlichkeiten des Rathauses der Samtgemeinde Nordkehdingen	100,00
8.2	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	24,00
9	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	30,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	30,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarif Nr. 9.1 und 9.2 fallen	30,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen, bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
10	<u>Steuerverwaltung</u>	
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
10.2	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Bescheiden je Stück	10,00
10.3	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
10.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr je Abgabekonto	10,00
10.5	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	24,00
11	<u>Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung</u>	5,00
12	<u>Erschließungsbescheinigungen</u>	
	nach § 62 NBauO, bis zu 3 Ausfertigungen	40,00
12.1	für jede weitere Ausfertigung	10,00
12.2	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen	30,00
13	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif Nr. 1</u>	
14	<u>Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	24,00
	Sofern die vorgehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	
15	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, für:</u>	
15.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	24,00
15.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. der vorhergegangenen	

	Baustelle	24,00
16	<u>Erlaubnisse nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes</u>	10,00 – 150,00
17	<u>Archiv, Auskünfte</u>	
17.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde	24,00
17.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten, je Seite	3,00
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,50
	Daneben kann eine Gebühr nach Tarif 17.1 erhoben werden.	
18	<u>Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde in der gültigen Fassung</u>	
18.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
18.2	Entwässerungsgenehmigung	
18.2.1	Einfamilienhäuser	30,00
18.2.2	Mehrfamilienhäuser	60,00
18.3	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Stunde	30,00
18.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	30,00
18.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 7 a Abwassersatzung	100,00 – 300,00
19	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht nach § 3 Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	25,00 – 500,00
20	<u>Veröffentlichungen von Dritten in Aushängekästen</u>	
20.1	Eine Seite bis Größe DIN A4, 14 Tage	5,00
20.2	Eine Seite bis Größe DIN A3, je Woche	7,00